

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Änderungsvorschläge**

## 7.2 ADN – Elektrische Anlagen und Geräte

### Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>

<u>Verbundene Dokumente:</u> keine
------------------------------------

### Einleitung

1. Deutschland hat festgestellt, dass es in Kapitel 7.2. ADN zwei Unterabschnitte gibt, die Vorschriften über elektrische Anlagen und Geräte enthalten:

- 7.2.3 Allgemeine Betriebsvorschriften
- 7.2.3.51 Elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte
- 7.2.4 Zusätzliche Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und sonstige Handhaben der Ladung
- 7.2.4.51 Elektrische Anlagen und Geräte

2. Weil in Unterabschnitt 7.2.4.51 ADN von vier Absätzen nur noch ein Absatz einen Vorschriftentext enthält, aber zwei Absätze als „(gestrichen)“ angezeigt werden und ein dritter Absatz als „bleibt offen“ gekennzeichnet ist, sollte der einzige Absatz mit Inhalt nach 7.2.3.51 ADN verschoben werden.

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/5 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019, (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3)).

## **I. Antrag**

3. In Unterabschnitt 7.2.3.51 ADN folgenden Absatz 7.2.3.51.9 anfügen:

„7.2.3.51.9 Kathodische Fremdstrom-Korrosionsschutzanlagen müssen vor dem Anlegen abgeschaltet und dürfen frühestens nach dem Ablegen wieder angeschaltet werden.“.

4. Den Unterabschnitt 7.2.4.51 streichen.

## **II. Begründung**

5. Es wird ein Beitrag zur Straffung von Kapitel 7.2 geleistet, in dem einige leere Absätze, die ohne inhaltsleer sind und nur noch als Platzhalter dienen, gestrichen werden.

6. Die Übernahme der Vorschrift 7.2.4.51.3 ADN in den Unterabschnitt 7.2.3.51 ADN stellt sicher, dass alle Vorschriften für elektrische Anlagen und Geräte an einer Stelle der Verordnung leicht auffindbar sind.

7. Der heutige Unterabschnitt 7.2.4.51 ADN bezieht sich ganz allgemein auf das „Anlegen“ des betreffenden Schiffes, ohne Bezug zu einer bestimmten Tätigkeit wie Laden oder Löschen. Deswegen soll sie als „Allgemeine Betriebsvorschrift“ eingeordnet werden.

## **III. Sicherheit**

8. Die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt. Es wird keine sicherheitstechnische Anforderung gestrichen. Die Sicherheit wird verbessert, indem eine wichtige Vorschrift bezüglich der elektrischen Anlagen und Geräte leichter auffindbar ist und besser in der Verordnung dargestellt wird.

## **IV. Umsetzbarkeit**

9. Es sind keine schiffbaulichen Investitionen und keine organisatorischen Änderungen bei der Beförderung erforderlich.

\*\*\*